

# RS OGH 2000/4/13 6Ob81/00f, 9Ob49/04b, 7Ob302/06x, 7Ob53/11m, 9Ob39/14x, 8Ob51/16g, 8Ob5/17v, 6Ob13/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.04.2000

## Norm

ABGB §140 Ba

## Rechtssatz

Bei schwankendem Einkommen des Unterhaltpflichtigen ist das in einem längeren Beobachtungszeitraum erzielte Durchschnittseinkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei saisonbedingt immer wiederkehrender kurzfristiger Arbeitslosigkeit des Unterhaltsschuldners bildet das auf der Basis des Jahresnettoeinkommens errechnete monatliche Durchschnittseinkommen eine geeignete Bemessungsgrundlage. Eine kurzfristige saisonelle, d.h. zeitlich ungefähr vorhersehbare Arbeitslosigkeit gibt keinen Anlass für eine Unterhaltsherabsetzung. Vom Unterhaltpflichtigen ist zu erwarten, dass er seiner schwankenden Einkommenssituation durch entsprechende Vorkehrungen Rechnung zu tragen hat.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 81/00f

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 81/00f

- 9 Ob 49/04b

Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 Ob 49/04b

Auch; nur: Bei schwankendem Einkommen des Unterhaltpflichtigen ist das in einem längeren Beobachtungszeitraum erzielte Durchschnittseinkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen. Bei saisonbedingt immer wiederkehrender kurzfristiger Arbeitslosigkeit des Unterhaltsschuldners bildet das auf der Basis des Jahresnettoeinkommens errechnete monatliche Durchschnittseinkommen eine geeignete Bemessungsgrundlage. (T1)

- 7 Ob 302/06x

Entscheidungstext OGH 09.05.2007 7 Ob 302/06x

Auch; nur T1

- 7 Ob 53/11m

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 7 Ob 53/11m

Auch; nur: Bei schwankendem Einkommen des Unterhaltpflichtigen ist das in einem längeren Beobachtungszeitraum erzielte Durchschnittseinkommen als Unterhaltsbemessungsgrundlage heranzuziehen.

(T2)

- 9 Ob 39/14x

Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x

nur T2; Beisatz: Die Beurteilung der Angemessenheit des Berechnungszeitraums richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T3)

- 8 Ob 51/16g

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 8 Ob 51/16g

Auch; nur T2; Beis wie T3

- 8 Ob 5/17v

Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 5/17v

Auch; nur T2; Beisatz: Bei schwankenden Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist immer auf die konkreten Indikatoren für die Unternehmensaussichten Bedacht zu nehmen. (T4)

- 6 Ob 13/19h

Entscheidungstext OGH 27.02.2019 6 Ob 13/19h

Auch; nur T2; Beis wie T3

- 2 Ob 211/18w

Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w

nur T2; Veröff: SZ 2019/53

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113405

#### **Im RIS seit**

13.05.2000

#### **Zuletzt aktualisiert am**

27.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)